Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

Band: 7 (1900)

Heft: 20

Artikel: Bestellung von Waaren "wie gehabt" [Schluss]

Autor: Biberfeld

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-629126

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

No. 20. VII. Jahrgang Zürich, 15. Oktober 1900.

MITTHEILUNGEN ÜBER TEXTIL INDUSTRIE

OFFIZIELLES ORGAN DES VEREINS EHEMALIGER SEIDENWEBSCHÜLER ZÜRICH

Kant. Gewerbeausstellung Zürich 1894 Silberne Medaille.

Schweiz. Landesausstellung Genf 1896 Silberne Medaille.

Erscheint monatlich zweimal.

Für das Redaktionskomité: E. Oberholzer, Horgen, Kt. Zürich.

Abonnementspreis: Fr. 4. 80 für die Schweiz jährlich, „ 5. 20 „ das Ausland incl. Porto.

Inserate werden zu 30 Cts. per Petitzeile oder deren Raum berechnet.

Adressenänderungen beliebe man der Expedition, Frl. S. Oberholzer, Untere Zäune 21, Zürich I, unter Angabe des bisherigen Domizils jeweilen umgehend mitzutheilen. Vereinsmitglieder wollen dazu gefl. ihre Mitgliedschaft erwähnen.

Inhaltsverzeichniss: Bestellung von Waaren „wie gehabt". — Die Verschmälerung und Verkürzung der Seidenstoffe beim Weben. — Die Schweiz an der Pariser Weltausstellung 1900. — Welt-Statistik über Seidenzucht und Seidenindustrie. — Die Baumwolle. — Kleine Mittheilungen. — Vereinsangelegenheiten. — Stellenvermittlung. — Inserate.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Bestellung von Waaren „wie gehabt".

Von Dr. jur. **Biberfeld.**

(Schluss.)

In zweiter Reihe kommt in Betracht die Waarenmenge, welche der Käufer wünscht. Wer das erste Mal z. B. drei Stückfässer Wein gekauft hat, oder 10 Stück Seide, und sich nun an den Verkäufer mit der Erklärung wendet, er wolle neuerdings Waaren „wie gehabt" geliefert erhalten, der muss gegen sich die Annahme gelten lassen, dass es ihm jetzt auch um dieselbe Menge wie früher zu thun sei. Ganz dasselbe trifft natürlich für den Verkäufer zu, der diesen Auftrag zur Ausführung angenommen hat. Indem er ihn nämlich annimmt, geht er zugleich die Verpflichtung ein, dem Käufer ebensoviel wie das erste Mal zu liefern. Es steht also nicht in seinem Belieben, von der früher gesandten Menge nach oben oder nach unten abzuweichen. Wie nun aber, wenn der Verkäufer trotzdem in diesem Falle dem Käufer mehr oder weniger liefert als das erste Mal? Er würde damit dem Käufer alle diejenigen Befugnisse erschliessen, welche der letztere beim Vorliegen eines sogenannten Mengemangels ausüben kann. Der Käufer ist bekanntlich alsdann in der Lage, entweder Nachlieferung der noch fehlenden Menge zu begehren (nämlich, wenn ihm weniger, als er bestellt hat, geliefert worden ist), oder, wenn er zuviel erhalten hat, den überschüssigen Theil zur Verfügung des Verkäufers zu stellen. Handelt es sich um einen unteilbaren Gegenstand, oder liegt die Sache so, dass durch die Vornahme der thatsächlichen Aussonderung des zuviel Gelieferten diese ausgeschiedene Waarenmenge erheblich an Wert verlieren würde, so kann der Käufer die ganze Menge zur Verfügung stellen, oder, wenn er dies nicht will, so muss er sich zur Annahme der ganzen Menge, also auch des Mehr, entschliessen. Ebenso kann man dem Käufer die Vornahme einer solchen Aussonderung nicht zumuthen, wenn dieselbe mit grossen Schwierigkeiten verknüpft ist. Man denke sich z. B. den Fall, dass A. das erste Mal ein halb Stückfass gekauft hat, jetzt aber ein ganzes erhält. Soll nun B., der Verkäufer, jetzt an A. das Ansinnen stellen dürfen, durch Abziehen oder Abfüllen die Theilung herbeizuführen, die eine Hälfte zu behalten und die andere Hälfte zur Verfügung zu stellen? Keineswegs. B. muss es sich ruhig gefallen lassen, wenn A. diese Mühewaltung ablehnt und erklärt, er nehme dann die Waare überhaupt nicht an und trete von dem Vertrage zurück. Andererseits, wenn beispielsweise A. 60 Meter Seide in dem früheren Falle bestellt hat, und nun ein Stück von 65 Meter empfängt, so ist er keineswegs befugt,

die Aussonderung des Mehr von 5 Meter rein mechanisch durch Abschneiden herbeizuführen und die Annahme dieses Trennstückes von 5 Meter abzulehnen. Erfahrungsgemäss nimmt eine so kleine Menge von Waare wie 5 Meter im Verkehr den Charakter eines Restes an, dessen Verkäuflichkeit erschwert und dessen Tauschwerth erheblich herabgemindert ist. Hier steht er also wieder vor der Wahl, entweder die ganzen 65 Meter anzunehmen und zu bezahlen, oder aber auch auf die 60 Meter Verzicht zu leisten.

Wenn sich somit diese beiden Punkte, Beschaffenheit und Menge der Waare, im wesentlichen erledigen nach den allgemein gültigen Regeln für den Kauf, so entstehen gewisse besondere Schwierigkeiten bei der Beurteilung der Frage nach der Preisbemessung. Ohne Zweifel ist der Kostenpunkt einer der wichtigsten im ganzen kaufmännischen Geschäfte. Von der Höhe des Preises hängt in der Regel zu einem grossen Theil die Entschliessung beider Parteien bei der Eingehung dieses Kaufvertrages überhaupt ab. Wie ist demnach dieser Punkt zu entscheiden, wenn der Käufer ganz einfach Waare „wie gehabt" bestellt hat? Kann der Verkäufer diesen Wortlaut so auslegen, dass der Käufer denselben Preis, den er früher bewilligt hat, auch jetzt noch anlegen will, wenngleich inzwisschen ein Rückgang im Marktwert eingetreten ist, oder kann der Käufer behaupten, aus der von ihm bei der Bestellung gebrauchten Redewendung gehe hervor, dass er nicht beabsichtige, mehr als früher zu bezahlen, selbst wenn der Preis inzwischen gestiegen ist? Nehmen wir z. B. an, A. habe am 1. Juli des einen Jahres eine bestimmte Menge irgend eines Rohmaterials zu dem damals massgebenden Marktpreise gekauft, und er bestelle nun am 15. Januar des folgenden Jahres, wo der Markt von ganz anderen Preislagen beherrscht wird, eine neue Sendung „wie gehabt". Wenn nun der Preis seitdem in die Höhe gegangen ist, soll der Verkäufer dennoch, weil er den Auftrag angenommen hat, verpflichtet sein, zu dem früheren erheblich niedrigeren Preise zu liefern, und andererseits, wenn seit dem 1. Juli die Waare billiger geworden ist, soll alsdann der Käufer vermöge des von ihm gebrauchten Ausdruckes genötigt sein, dennoch den im ersteren Falle gezahlten höheren Preis auch jetzt noch zu bewilligen? Man wird kaum annehmen dürfen, dass eine Bejahung dieser Fragen den Grundsätzen von Treu und Glauben entspricht, vielmehr wird zu sagen sein, dass dann, wenn die Waare einen bestimmten, dem Wechsel unterworfenen Marktpreis besitzt, dieser nach seinem jeweiligen Stande bei einer Bestellung wie der hier in Rede stehenden in Ansatz gebracht werden muss, so dass also in solchem Falle der Satz „wie gehabt" sich nicht auf den Preis bezieht. Abgesehen aber davon, giebt es gewisse Waaren, für welche zwar keine öffentlichen Marktpreisansätze stattfinden, die aber dennoch in ihrem Verkehrswerthe nicht unbeträchtlichen Schwankungen unterliegen. In Ansehung dieser darf das soeben Gesagte nicht minder als zutreffend erachtet werden. Nun kommt es endlich nicht selten vor, dass Sachen, deren Preis sonst im allgemeinen feststehend ist, in Folge von aussergewöhnlichen Ereignissen, wie z. B. Zollerhöhung, Ausstand u. dergl. plötzlich auf dem Markte fallen und darum auch teurer werden. Auch hier wird nicht vorausgesetzt werden dürfen, dass der Käufer diesen Vorgang, der ihm ja in der Regel nicht unbekannt geblieben sein kann, vollständig unbeachtet lasse, und trotz seiner nur zu dem früheren Preise habe kaufen wollen. Eine Absicht in den Wortlaut der Bestellung hineinzulegen, würde die Rücksicht anf die Verkehrssitte, ebenso wie die Anforderung an Treu und Glauben, ausser Acht lassen.

Das Ergebnis der vorstehenden Auseinandersetzung wird man dahin zusammenfassen können, dass der unbestimmte Ausdruck „wie gehabt" oder „wie zuletzt gehabt" bei Abnahme von Bestellungen sich in der Regel nur auf die Menge und die Güte der Waare beziehen soll und kann, dass er aber auf die Preisbemessung ohne Einfluss bleibt.

Die Verschmälerung und Verkürzung der Seidenstoffe beim Weben.

Einer der komplizirtesten Faktoren, die beim Disponiren von Geweben berücksichtigt werden müssen, ist das Eingehen oder Einweben der Stoffe. Der Grund hievon liegt in den mannigfaltigsten Ursachen aller Art, auf welche diese Verschmälerung zurückzuführen ist. So z. B. übt die Bindung einen bedeutenden Einfluss auf das Eingehen aus. Bei weiter Bindung geht die Waare bei gleicher Dichte und gleichem Schussmaterial mehr ein, als bei engbindigen Geweben, wie z. B. beim Taffet. Ist die Kette lose gespannt, so zieht sich der Stoff mehr ein, als bei straffer Dämmung. Je grösser die Schussdichte, um so grösser ist auch das Einweben. Wenn der Eintragfaden fein und weich ist und beim Weben stark gespannt wird, so zieht er den Stoff stark ein; ist hingegen der Einschlag grob, steif und hart, so geht die Waare nur wenig oder gar nicht ein. Wird der Eintrag in nassem Zustande verarbeitet, so zieht sich der Stoff mehr ein, als wenn er trocken ist. Ein weiterer Grund des